

ist ihm der Termin zur Hauptverhandlung und eine Abschrift der Privatklage mitzuteilen.

§ 249

**Folgen des Ausbleibens**

(1) Erscheint der Privatkläger ohne begründete Entschuldigung in der Hauptverhandlung erster oder zweiter Instanz nicht, so gilt die Privatklage als zurückgenommen.

(2) Beide Parteien können sich in der Hauptverhandlung vertreten lassen. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen.

(3) Die Privatklage kann bis zum Schluß der Hauptverhandlung zweiter Instanz zurückgenommen werden.

§ 250

**Weiteres Verfahren**

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, die für das Verfahren auf erhobene Anklage gegeben sind. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nicht zulässig.

§ 251

**Widerklage**

(1) Hat der Verletzte die Privatklage erhoben, so kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge in erster Instanz mit einer Widerklage die Bestrafung des Privatklägers beantragen, wenn er von diesem gleichfalls beleidigt worden ist.

(2) Ist der Privatkläger der gesetzliche Vertreter des Verletzten, so kann der Beschuldigte die Widerklage gegen den Verletzten erheben. In diesem Falle bedarf es der Zustellung der Widerklage an den Verletzten selbst und dessen Ladung zur Hauptverhandlung, sofern die Widerklage nicht in der Hauptverhandlung in Anwesenheit des Verletzten erhoben wird.